

# Inhaltsverzeichnis

lfd. Nr.	Paragrafenbezeichnung	Kurzinhalt	Kommentar-Nr.
1	§ 11 SGB II Abs. 1 Satz 3 und 4	Vereinfachung der Anrechnung des Kindergeldes: 1) Streichung von § 11 Abs. 1 Satz 3 und 4 SGB II - Anrechnung von Kindergeld und Kinderzuschlag bei der berechtigten Person (NRVV / RP); 2) Entweder Anrechnung bei der berechtigten Person oder Berücksichtigung dort, wo das Kind lebt (DST / DSIGB)	G1
2	§ 11 SGB II Abs. 2	Modifikation des Zuflussprinzips: 1) Laufende Einnahmen sollen im Folgemonat berücksichtigt werden, wenn für den Monat des Zuflusses bereits Leistungen erbracht wurden (DLT); 2) Anrechnung von Einkommen grundsätzlich erst im Folgemonat (z.B. auch Renten) um Darlehensgewährungen zu vermeiden (DST / DSIGB); 3) Einkommen bei einer Arbeitsaufnahme soll erst berücksichtigt werden, wenn es tatsächlich zutrifft (regelmäßig Monatsende). Bis dahin soll weiterhin Alg II als Zuschuss gezahlt werden (DV)	GR1
3	§ 11 SGB II Abs. 3	Behandlung einmaliger Einnahmen: 1) Darlehensgewährung bei vorzeitigem Verbrauch einer einmaligen Einnahme (EMAS); 2) Behandlung des vorzeitigen Verbrauchs; Berücksichtigung von jährlich wiederkehrenden Arbeitseinkommen (z.B. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld) nicht als einmalige, sondern als laufende Einnahmen (DST / DSIGB); 3) Einführung einer Härtefallregelung, die Alg II - Zertungen als Zuschuss bei vorzeitigem Verbrauch der einmaligen Einnahme ermöglicht (DV)	GR2
4	§ 11 SGB II, Alg II-V 2 Abs. 6	Überprüfung der Regelungen in § 2 Abs. 6 Alg II-V zur Bewertung von Sachbezügen	G2
5	§ 11a SGB II	Überbrückungsgeld für Haftentlassene als nicht zu berücksichtigendes Einkommen	GR3
6	§ 11a SGB II, Alg II-V 1	Anrechnungsfreies erstes Erwerbseinkommen zur Vermeidung einer Darlehensgewährung; zusätzlich Anreizfunktion (begrenzt auf einmal im Jahr)	GR4
7	§ 11a SGB II, Alg II-V 1 Abs. 1 Nr. 1	Bagatelldgrenze bei Einkommen: Ausweitung des Freibetrags auf Einnahmen, die einmalig im Jahr erzielt werden, z.B. Kapitalerträge ("Ansparung" des Freibetrags von 10 Euro)	GR5
8	§ 11b SGB II	Vereinfachung der Einkommensanrechnung: 1) Stärkere Pauschalierung von Einkommensfreibeträgen (NRVV); 2) Wegfall der Staffelung; vom Einkommen aus Erwerbstätigkeit sollte nur ein zu bestimmender prozentualer Betrag abgesetzt werden (ST); 3) Vereinheitlichung der Freibeträge auf 100 Euro bzw. 175 Euro (BST DSIGB)	G3
9	§ 11b SGB II Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, Alg II-V	Einführung eines Pauschbetrages für "Riester-Rente"	R1
10	§ 11b SGB II Abs. 1, 11a Abs. 3 Satz 2 Nr. 2, 77	Tagespflegepersonen i.S.d. § 23 SGB VIII von Nachweisobliegenheiten bei Absetzung von Sachaufwendungen nach § 11b SGB II entlasten; Heranziehung der lokal festgesetzten Sätze für Sachaufwand und Anerkennungsbetrag	G4
11	§ 11b SGB II Abs. 2	Den pauschalisierten Grundabsetzbetrag übersteigende Absetzbeträge können nur bei Erwerbseinkommen von mehr als 400 Euro geltend gemacht werden	R2
12	§ 11b SGB II Abs. 2 Satz 3	Klarstellung des Grundfreibetrags bei Zusammentreffen von Erwerbseinkommen aus ehrenamtlicher und sonstiger Tätigkeit; Widerspruch zwischen PROSOZ und FH der BA	G5
13	§ 12a SGB II	Verpflichtung zur Inanspruchnahme von vorrangigen Leistungen wie Unterhaltsvorschuss, Elterngeld und Betreuungsgeld nur noch, wenn dadurch die Hilfebedürftigkeit der gesamten BG vermieden oder beseitigt wird	GR6
14	§ 12a SGB II	Rechtsfolgenbestimmung bei Verstoß gegen die Verpflichtung, vorrangige Leistungen zu beantragen, in § 12a aufzunehmen	R3
15	§ 19 SGB II Abs. 3	Klarstellung der Rangfolge der Anrechnung des Einkommens im Hinblick auf Leistungen nach § 24 SGB II	G6

16	SGB II § 9 Abs. 2	Einführung der vertikalen Einkommensanrechnung.	G7
17	SGB II § 9 Abs. 2	Einkommen und Vermögen der Kinder auch auf Elternbedarf anrechnen.	G8
18	SGB II § 9 Abs. 2 Satz 2, 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II § 12a Satz 2 SGB II	Stiefkinderregelung; Freifassung des Einkommens und des Vermögens des nicht sorgerechtfähig verpflichteten Partners bei der Bedarfsermittlung des Stiefkinds.	GR7
19	SGB II § 9 Abs. 5	Bedarfsdeckung in Haushaltsgemeinschaft: 1) Einführung einer gesetzlichen Vermutung der Bedarfsdeckung durch gemeinsames Wirtschaften bei Vorliegen einer Haushaltsgemeinschaft (entspr. § 39 SGB XII); zusätzliche Präzisierung im Hinblick auf kostenlose Gewährung von Unterkunft und Heizung (DL T); 2) Streichung des § 9 Abs. 5 SGB II; der Arbeitsaufwand bei der Unterhaltsvermutung bei Haushaltsgemeinschaft steht in keinem Verhältnis zum Erfolg (NRW / RP)	R4
20	SGB II § 7	Systematische Bereinigung und Überführung der Leistungsausschlüsse des § 7 SGB II (Abs. 1 S. 2, Abs. 4 bis 6) in eigene Vorschriften - ohne inhaltliche Änderungen.	G9
21	SGB II § 7 Abs. 1	Sonderregelung für Selbstständige; Begrenzung des Leistungsanspruchs auf 24 Monate bei unrentabler Selbstständigkeit.	R5
22	SGB II § 7 Abs. 1 Satz 2, 3 Abs. 2 / SGB XII § 23	Leistungsausschlüsse für Ausländerinnen und Ausländer: 1) Eigenständige Definition ArbN/Selbstständige im SGB II (BA); 2) Einführung einer Härteklausele, um EU-Ausländern, die von Leistungen nach SGB II / SGB XII ausgeschlossen sind, u.a. einmalige Hilfen zur Ausreise und für einen vorübergehenden Zeitraum zu gewähren; vgl. Bund-Länder-AG Armutswanderung Osteuropa (HH); 3) Klarstellung der Ausschlüsse durch Positivformulierungen; abschließende Klärung der ausländerrechtlichen Fragen durch Ausländerbehörden (NI)	R6
23	SGB II § 7 Abs. 3	Regelung der temporären Bedarfsgemeinschaft: 1) Zuordnung des Kindes zur BG des sorgeberechtigten Elternteils, ggf. unter Berücksichtigung des sog. "Residenzmodells"; 2) Regelung der temporären Bedarfsgemeinschaft; Normierung des nichtrechtlichen Instituts: zeitanteilige BG-Zugehörigkeit (BY)	R7
24	SGB II § 7 Abs. 3, SGB VIII	Regelung der temporären Bedarfsgemeinschaft bei Anspruch auf (vorrangige) SGB VIII-Leistungen.	G10
25	SGB II § 7 Abs. 3a	Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft: 1) Übernahme der Parallelvorschrift des § 39 SGB XII, wonach bei einer Haushaltsgemeinschaft eine Bedarfsdeckung vermutet wird und somit die materielle Hilfebedürftigkeit durch den Bürger bewiesen werden muss (RP); 2) Gesetzliche Vermutung nach 2 Jahren des Zusammenlebens nicht mehr widerlegbar (RP); 3) Abschaffung der Jahresfrist, wenn ein Paar zusammenzieht bzw. zusammenlebt; Einstehensvermutung von Beginn an unabhängig von der Jahresfrist (ST)	R8
26	SGB II § 7 Abs. 4 Satz 1	Ausschlussgrund mit Rentenbeginn (unabhängig von der tatsächlichen Zahlung); Vermeidung von "Übergangsdarlehen".	R9
27	SGB II § 7 Abs. 5	Neue Regelung für Auszubildende durch eindeutige Zuordnung zu einem Leistungssystem: 1) SGB II unter Anrechnung der Ausbildungsförderung; 2) Einführung einer bedarfsdeckenden Ausbildungsförderung und Streichung des § 27 SGB II.	G11

28	SGB II 7 Abs. 5, 27 Abs. 3	Klarstellung, welche konkreten Ausbildungen vom Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 5 SGB II erfasst sind, sowie Harmonisierung von § 7 Abs. 5 und § 27 Abs. 3 Satz 1 SGB II (Bezug von Ausbildungsgeld nach § 122 SGB III)	G12
29	SGB II 7 Abs. 5, 27 Abs. 4 Satz 2	Die Möglichkeit darlehensweiser Leistungen nach dem SGB II an Auszubildende sollte von einem auf drei Monate verlängert werden	GR8
30	SGB II 19 Abs. 2, 4	Regelbedarfe für Partner sollen an Regelbedarf für Alleinstehende angeglichen werden	GR9
31	SGB II 20, 22	Regelbedarf und KfU: 1) Trennung von Haushaltsstrom und Heizstrom; Einführung eines Pauschalbetrags für Heizstrom, um nicht gerechtfertigte Besserstellung zu vermeiden (DST DSiGB); 2) Berücksichtigung der Kosten für die Haushaltsenergie im Rahmen der KfU und Heizung als Pauschale; Erhöhung der Bundesbeteiligung an den KfU und Heizung entsprechend den Einsparungen bei den Ausgaben für den jeweiligen Anteil im Regelbedarf (§ 20 Abs. 1 SGB II) sowie dem Mehrbedarf Warmwasser (§ 21 Abs. 7 SGB II) (ST)	R10
32	SGB II 21 Abs. 3	Mehrbedarf für Alleinerziehende: 1) MB nur für erwerbstätige Alleinerziehende, um Fehlanteile zu vermeiden (BA); 2) Pauschalisierung des Mehrbedarfs für Alleinerziehende durch Fixbeträge (z. B. 50 Euro für ein Kind, 70 Euro für zwei ...). (DST DSiGB)	R11
33	SGB II 21 Abs. 6	1) Härtefallregelung modifizieren; Einführung einer Öffnungsklausel im SGB II, wonach die Bedarfe im Einzelfall individuell festgelegt werden können (entsprechend § 27a Abs. 4 Satz 1 SGB XII) (DV / NI); 2) Übernahmefähige Kosten der Wahrnehmung des Umgangsrechts pauschalisieren (RP)	G13
34	SGB II 21 Abs. 7 Satz 2	Streichung der Ausnahmeregelung in § 21 Abs. 7 Satz 2 SGB II (konkrete Berechnung der Kosten einer dezentralen Warmwasseraufbereitung); bisherige Regelung wirkt erhebliche Schwierigkeiten auf.	R45
35	SGB II 22	Praxiserleichterung einzelner Aspekte der Bedarfe für die Unterkunft: 1. Anspruchsbeschränkung nach § 22 Abs. 1 S. 2 SGB II; 2. Rückzahlung von Guthaben nach § 22 Abs. 3 SGB II flexibilisieren; 3. Zuständigkeit für Zusicherung nach § 22 Abs. 4 (bei Umzug)	G14
36	SGB II 22 Abs. 1 Satz 1	KfU-Leistungen für Leistungsberechtigte in stationären Einrichtungen der Hilfen zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII oder der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach §§ 55 ff. SGB XII; Einführung eines Pauschalbetrags	R12
37	SGB II 22 Abs. 1 Satz 1	Konkretisierung des unbestimmten Rechtsbegriffs "angemessene Aufwendungen": 1) Bestimmung von Angemessenheitskriterien (DST DSiGB / NI); 2) Schaffung eines Beurteilungs- bzw. Ermessensspielraums für die Träger bei der Bestimmung der Angemessenheit der KfU (DLT / DST DSiGB); Vermutungsregelung, wonach Angemessenheit gegeben ist, wenn der leistungsberechtigten Person Wohnraumberbote innerhalb der bestimmten Angemessenheitsgrenzen nachgewiesen wurden (DLT); 3) Einführung von Pauschalen für KfU; Festlegung und jährliche Anpassung deutschlandweit durch Gesetz (RP 2x)	R46
38	SGB II 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II	Neuregelung KfU und Heizung: jährliche Berechnung und Berücksichtigung mit dem jeweiligen Monatsbetrag (1/12-Regelung); Reduzierung des Verwaltungsaufwands insbesondere bei Eigenheimbesitzern	GR10
39	SGB II 22 Abs. 1 Satz 2	Bei einem Umzug ohne Zustimmung wird stets nur der bisherige Bedarf weitergezahlt (auch bei Wechsel der Zuständigkeit des kommunalen Trägers)	R13
40	SGB II 22 Abs. 2	Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur; Prognoseentscheidung auf Grundlage eines Zeitraums von 12 Monaten aufwendig; Einführung einer Selbsthilfepflicht des Kunden bezüglich Mittelbeschaffung für Instandhaltungskosten durch Belastung des Grundeigentums (zzgl. Nachweispflicht)	R14

41	SGB II 22 Abs. 3	Berücksichtigung von Gutschriften und Rückzahlungen: 1) Abzug erst bei der nächsten Zahlung von Unterkunft- und Heizkosten; Ergänzung der KdU-Minderungsregel: "Sofern die Leistungen im Folgemonat schon ausgezahlt wurden, erfolgt die Minderung im darauffolgenden Monat." (DLT / DST DSStGB 17); 2) Klarstellung, dass Heiz- und BK-Guthaben kein Einkommen i.S.d. § 11 SGB II sind; Berücksichtigung als KdU auch bei mangelnder Verfügbarkeit (z. B. nach Aufrechnung durch Vermieter) (DST DSStGB 5).	GR11
41a	SGB II 22 Abs. 3	Anrechnung des Betriebskostenguthabens auch bei erfolgter Aufrechnung durch den Vermieter in denjenigen Fällen, in denen die leistungsberechtigte Person im Abrechnungszeitraum die zur Aufrechnung gestellten Mietrückstände verschuldet hat.	R15
41b	SGB II 22 Abs. 3	Klarstellung, dass Betriebs- und Heizkostenguthaben dann nicht anzurechnen sind, soweit im Abrechnungszeitraum eine Absenkung der KdU-Bedarfe auf das nach § 22 Abs. 1 Satz 1 und 3 SGB II angemessene Maß erfolgt ist.	GR12
42	SGB II 22 Abs. 5	Konkretisierung der Auszügegründe für U25: Abkehr vom subjektiven Merkmal der "Absicht", die Voraussetzungen für die Leistungsgewährung herbeizuführen, z. B. durch die Einführung einer gesetzlichen Vermutung, wonach diese Absicht gegeben ist, wenn die eigene Wohnung innerhalb einer bestimmten Frist vor Leistungsbezug bezogen wurde oder beim Einzug absehbar war, dass die Wohnung über längeren Zeitraum nicht zu finanzieren ist, oder eines Tatbestandsmerkmals, nach dem der Lebensunterhalt in einem Zeitraum von sechs Monaten vor dem Umzug gesichert sein muss.	R16
43	SGB II 22 Abs. 6 Satz 1, 2. HS	Entsprechend der Mietkaution soll auch die Übernahme von Genossenschaftsanteilen durch die Gewährung eines Darlehens ermöglicht werden.	GR13
44	SGB II 22 Abs. 9	Einführung einer Mitteilungspflicht für Energieversorger, um ein rechtzeitiges Einschreiten der Jobcenter bei drohenden Energiesparren zu ermöglichen und Zusatzkosten zu vermeiden.	GR14
45	SGB II 22c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2	Klare Vorgaben für die Entwicklung eines "schlussigen Konzeptes" (DST DSStGB); Konkretisierung der "Eignetheit" der Datenerhebungen und -auswertungen im § 22c Abs. 1 SGB II durch Aufnahme eines kurzen Prüfschemas im Gesetz (RP).	G15
46	SGB II 23 Nr. 4	Mehrbedarf für behinderte Menschen auch auf erwerbsfähige Leistungsbezieher ausweiten.	GR15
47	SGB II 24 Abs. 3 Nr. 1 und 2	Konkretisierung der Erstausstattungen durch bundesweit einheitlichen Katalog bzw. Warenkorb, der durch regionale Besonderheiten angepasst werden kann.	R17
48	SGB II 24 Abs. 3 Satz 1, Nr. 3	Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Schuhen, etc. soll dem SGB V zugeordnet werden.	G16
49	SGB II 26 Abs. 2, Alg II- V 5a Nr. 2	Streichung von § 5a Nr. 2 Alg II-V: Ermittlung der Hilfebedürftigkeit bei Klassenfahrten unter Berücksichtigung eines Zeitraums von sechs Monaten ist verwaltungsaufwändig.	G17
50	SGB II 26 Abs. 5	Streichung der Lernförderung: Auswirkungen eines unzureichenden Lernniveaus bleibt in Verantwortung der Schule.	R18
51	SGB II 29 Abs. 6	Bei gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung soll Möglichkeit geschaffen werden, auch bei Kita die Anzahl der Besuchstage pauschal zugrunde zu legen; Vermöpfung von Verwaltungsaufwand, weil zur Bestimmung des Bedarfs nicht die tatsächlichen Tage der Inanspruchnahme eines gemeinschaftlichen Mittagessens nachgewiesen werden müssen.	R19
52	SGB II 29 Abs. 6, 77 Abs. 11 Satz 4	Übernahme der Mehraufwendungen für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung unabhängig von der Verantwortung von Schule und Hort; Befristung in § 77 Abs. 11 Satz 4 SGB II streichen.	GR16

53	SGB II 28 Abs. 7 (ab 1.8.2013)	Klarstellung, unter welchen Umständen welche Gegenstände übernommen werden können (problematische Ermittlung der bereits als regelbedarfsrelevant auszuschließenden Verbrauchsausgaben)	R20
54	SGB II 28 Abs. 7, 29, 37	Erbringung der Teilhabeleistung nach § 28 Abs. 7 SGB II in Form einer zweckgebundenen Geldleistung (Pauschale) an leistungsberechtigte Familien; zugleich Öffnung des Verwendungszwecks (z.B. Aufwendungen, die in Zusammenhang mit der Teilnahme an den gesetzlich ennumerativen Tätigkeiten entstehen – ohne weiteres begrenzendes Merkmal der Zumutbarkeit) und Streichung des gesonderten Antragsanfordernisses	G18
55	SGB II 28, 19 Abs. 3, 9, 7 Abs. 2 Satz 3	Aufgabe der Einkommensanrechnung auf die Bedarfe für Bildung und Teilhabe; Prüfung der Hilfebedürftigkeit nach § 9 Abs. 1 SGB II ohne Berücksichtigung der Bildungs- und Teilhabebedarfe; Begrenzung der Leistungsberechtigung auf original leistungsberechtigte Bedarfsgemeinschaften	R21
56	SGB II 28, 37 Abs. 1 Satz 2	Einführung des Globalantrags für Bildungs- und Teilhabeleistungen	G19
57	SGB II 28, BKG 86	Antragsanfordernis bei Leistungen für Schulbedarf im BKG aufheben	G20
58	SGB II 28, RBE 9, Ag II V 5a Nr. 3	Streichung des Eigenanteils bei Mittagverpflegung und Schülerbeförderung	GR17
59	SGB II 28, VO Datenhebung g.1	Statistische Erfassung von Bildungs- und Teilhabeleistungen: 1) Beschränkung auf Gesamtsumme (insb. bei Pauschalvereinbarungen mit Leistungsanbietern) (BY / DLT / DST DSIGB); 2) Wegfall der Möglichkeit pauschal abzurechnen, da Bildungs- und Teilhabeleistungen auf Grund von Individualansprüchen erbracht werden (z. B. nicht das Einkommen der BG im Rechtskreis SGB II ist ausschlaggebend, sondern das Einkommen des Kindes) (ST)	GR18
60	SGB II 29	Leistungserbringung bei Bedarfen für Bildung und Teilhabe: weitergehende Geldleistung direkt an Eltern für nachweislich anfallende bzw. bereits verzuagte Kosten	GR19
61	SGB II 7 Abs. 3	Gemeinliche Bedarfsgemeinschaft und Harmonisierung von SGB II / SGB XII; Beispiele: § 22 Abs. 3 SGB II; § 22 Abs. 5 SGB II; § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II; § 22 Abs. 2 Satz 1 SGB II vs. Ansparrmethode im SGB XII; unterschiedliche Absatzbeiträge und Freibeträge bei Einkommen und Vermögen; Mehrbedarf nach § 23 Nr. 4 SGB II gilt nur für Sozialgeldbezieher	G21
62	neue Vorschrift im SGB II	Ahnung und Verfolgung von datenschutzrechtlichen Ordnungswidrigkeiten, welche durch Mitarbeiter einer gemeinsamen Einrichtung begangen werden, sind gesetzlich klar zu stellen. Das BMAS soll für die Ahndung und Verfolgung zuständig sein und eine Delegationsbefugnis erhalten	G22
63	SGB I 66, 66	Schaffung einer gesetzlichen Grundlage, dass der Bürger verpflichtet ist, diejenigen Informationen liefern zu müssen, die ihm ohne weiteres möglich sind und im Falle der fehlenden Mitwirkung sodann zumindest einseitig keine Leistungen erbracht werden müssen.	R22
64	SGB II 33	Quotierung von nach § 33 SGB II übergegangenen Unterhaltsansprüchen durch Gesetz ermöglichen	GR20
65	SGB II 34	Klarstellung, welche Leistungen zu ersetzen sind. Widerspruch zwischen Abs. 1 und Abs. 3; Überarbeitung Verfristungsregelung in Abs. 3	G23
66	SGB II 34 Abs. 1	Ersatzanspruch nicht nur bei Herbeiführung der Hilfebedürftigkeit, sondern auch bei "Erhöhung der Hilfebedürftigkeit" (z.B. bei nicht zweckentsprechender Verwendung von KdU-Leistungen und mit Mietrückständen aufgerechnetes Guthaben aus Jahresabrechnung)	R23
67	SGB II 34a	Redaktionelle Anpassung der Überschrift; Erweiterung i.S.v. §§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3, 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB X (Ersatzanspruch gegen Vertreter); Erweiterung des Ersatzanspruchs für vorläufig bewilligte Leistungen	R24
68	SGB II 34a, SGB X 41, SGB II 9 Abs. 2	Ersatzanspruch gegenüber Verursacher nach § 34a ermöglichen auch ohne vorherige Aufhebungs- und Erstattungsentscheidung	R25

69	SGB II 34b	Erweiterung des Anspruchs auch auf Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft.	R26
70	SGB II 34c (neue Vorschrift)	Einführung eines Erstattungsanspruches bei Doppelleistungen, wenn weder Einkommensanrechnung noch Erstattungsanspruch greift (vgl. § 105 SGB XII).	R27
71	SGB II 35, 36a	Beschränkung der Erbenhaftung auf ffd, Leistungsfälle und Streichung des § 36a SGB II.	G24
72	SGB II 38 Abs. 1	Ausweitung der Vertretungsregelung: 1) Einführung einer gesamtschuldnerischen Haftung innerhalb der BG (DLT); zusätzlich Aufgabe des Individualisierungsgrundsatzes; Leistung an die BG als Gesamtheit; Rückforderungsbescheid nur an den EHB (RP (2x) - dort als Änderungsvorschlag zu § 7 SGB II i. V. m. §§ 19 ff SGB II, § 11 SGB II, §§ 45-48 SGB X bzw. zu § 9 SGB II bezeichnet); 2) Vertretung auch bei Entgegennahme belastender Verwaltungsakte (Aufhebungs- und Erstattungsbescheide nach §§ 45 ff. SGB X, Erstattungsbescheide bei vorläufiger Bewilligung nach § 328 SGB III, 40 SGB II, Versagungsbescheide) (MV / ST).	R28
73	SGB II 39	Sofortige Vollziehbarkeit von Aufrechnungsentscheidungen (§§ 42a, 43 SGB II), Abschaffung der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Klage.	R29
74	SGB II 40 Abs. 1, SGB X 44 Abs. 4 Satz 3	Anwendbarkeit des § 44 SGB X im SGB II einschränken: 1) Zugunstenverfahren in Abhängigkeit von Darlegung von Tatsachen und Beweismitteln (BA / ST); 2) nur bei geänderter Rechtslage, neuen Beweismitteln oder Wiederaufnahmegründen im Sinne des § 51 VwVG, § 580 ZPO, ggf. Ausschluss der Anwendung des § 44 SGB X (BY); 3) Verpflichtung, Datum des zu überprüfenden Bescheides zu nennen bzw. Beschwer näher zu bezeichnen (RP).	GR21
75	SGB II 40 Abs. 2 Nr. 1, SGB III 328	Einführung eines eigenständigen Tatbestands zur vorläufigen Leistungsgewährung im SGB II, der Regelbeispiele enthält und als gebundener Anspruch ausgestaltet sein sollte (ohne Ermessen).	G25
76	SGB II 40 Abs. 2 Nr. 2, SGB III 330	Aufhebung von VA bei Änderung der ständigen Rechtsprechung; Abstellen auf Praxis der einzelnen Leistungsträger.	R30
77	SGB II 40 Abs. 3	Einführung einer Bagatelgrenze bei Überzahlungen.	GR22
78	SGB II 40 Abs. 3 Satz 3	Streichung des Ausschlusses von Erstattungsforderungen nach § 50 SGB X, soweit die Aufhebung allein wegen Bildungs- und Teilhabeleistungen erfolgt.	R78
79	SGB II 40 Abs. 4	Mindererstattung von KdU in Höhe von 55% streichen, weil unterschiedliche Auswirkungen innerhalb einer BG möglich sind; zudem Gleichbehandlung aller Erstattungstatbestände, relativ kleiner Anwendungsbereich der Norm.	G26
80	SGB II 40, 43	Generelle Vereinfachung von Rückforderungen; Verzicht auf Individualisierung der Aufhebungsentscheidung; flexiblere Ausgestaltung der Aufrechnung nach § 43 SGB II (einzelfallbezogen); ggf. eigene zentrale Aufhebungsvorschrift im SGB II.	R32
81	SGB II 40, SGB VI 118	Vorschlag einer Regelung zur Rückerstattung gezahlter Beträge durch die Erben bei Tod des LE; Schaffung einer Regelung entsprechend § 118 Abs. 3 bis 4a SGB VI.	GR41
82	SGB II 40, SGB X 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3	Erweiterung der Aufhebungsalternativen für die Vergangenheit auch für Fälle, in denen Veränderungen in den Bedarfen erfolgt sind.	R33
83	SGB II 41	Schaffung einer rechtmäßigen Vorauszahlungsmöglichkeit auf die kommende Leistung.	GR23
84	SGB II 41 Abs. 1 Satz 4	Regelbewilligungszeitraum verlängern auf 12 Monate; ggf. Öffnungsklausel (im Ausnahmefall Bewilligungsdauer bis zu 24 Monate).	GR24

85	SGB II 41 Abs. 1 Satz 4 Var. 2	Zahlung der Leistungen erst am Ende des Monats, um Überzahlungen und aufwändige Rückforderungsbescheide zu vermeiden.	G27 GR25
86	SGB II 42	SGB II Ansprüche werden von der Übertragbarkeit und Pfändbarkeit ausgeschlossen.	GR27
87	SGB II 42a 43, 31a	Zusammentreffen von Leistungskürzung durch Sanktion und Aufrechnungstatbestand regeln. Gefordert wird, dass während einer Leistungsminderung wegen Pflichtverletzung mögliche parallel laufende Aufrechnungen ausgesetzt werden. Ziel: Keine Absenkung des Arbeitslosengeldes II um mehr als 30 % der Regelleistung.	GR26
88	SGB II 43	Zulässigkeit der Aufrechnung gegenüber Nachzahlungen, solange aktueller Bedarf gedeckt ist.	R44
89	SGB II 43	1. Aufrechnung bei allen Ansprüchen des Leistungsträgers gegen den Leistungsberechtigten; 2. Aufrechnung durch gebundenes Ermessen (Soll-Vorschrift), um fehlerträchtige Ermessensausübung zu vermeiden; 3. Einheitlicher Aufrechnungsbetrag von 10 % und Begrenzung auf insgesamt 30 %.	-R34
90	SGB II 43	Aufrechnung auch bei Geldbußen nach § 63 SGB II.	G28
91	SGB II 43 43a	Aufrechnungen sind nur bei gleichen Kostenträgern und gegenseitigen Forderungen möglich. Die Aufrechnung sollte unabhängig von Kostenträgerschaften erfolgen können.	R43
92	SGB II 44a	1. Einführung einer Widerspruchsfrist in Anlehnung an SGG; Fiktion der Kenntnisnahme von der Nicht-Erwerbstätigkeit beim Sozialhilfeträger mit Tag der Feststellung (ST); 2. Sicherstellung eines Erstattungsanspruchs des Jobcenters bei Vorleistung nach dem SGB II während der Feststellung von Erwerbstätigkeit und Hilfebedürftigkeit nach § 44a SGB II (DLT).	GR28
93	SGB II 44b	Verbundlösung: Aufgabenwahrnehmung im Verbund mit anderen Gemeinsamen Einrichtungen.	G29
94	SGB II 46	Pauschale Aufteilung aller in einem Haushaltsjahr eingehenden Einnahmen ermöglichen, die sich auf passive Leistungen nach dem SGB II beziehen.	R35
95	SGB II 52	Datenabgleich - Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Erhebung von Daten im Internet (Audeckung von Einkünften aus E-Commerce); a) Berücksichtigung des Zuflussprinzips bei Arbeitseinkommen; b) Keine Weiterleitung von Daten nach § 45d Abs. 1 EStG bei Kapitalerträgen unter 10 Euro c) Einstellung des Datenabgleichs mit dem Sozialhilfeträger nach § 52 Abs. 1 Nr. 5 SGB II; d) Erweiterung des Datenabgleichs um Vermögensanlagen bei Versicherungsunternehmen; § 45d Abs. 1 EStG; e) Erweiterung des Datenabgleichs um Daten der Grundbuchämter; f) Frequenz der Datenabgleiche erhöhen von quartalsweise auf monatlich; g) Ausweitung des zu überprüfenden Personenkreises auf Antragsteller sowie Einbeziehung sämtlicher Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft.	GR29
96	SGB II 56	Einschränkung der Anzeige- und Bescheinigungspflicht bei AU für Berechtigte, die nicht in die Integrationsarbeit einbezogen sind.	R36
97	SGB X 20	Abkehr von Amtsermittlungsgrundsatz bei gleichzeitiger Verpflichtung Nachweise geordnet vorzulegen (bezieht sich auf EKS).	GR30
98	SGB X 41 Abs. 1 Nr. 3	Aufnahme einer gesetzlichen Regelung, dass eine Anhörung jedenfalls bei durchgeführten Widerspruchsverfahren als entbehrlich angesehen werden, bzw. jedenfalls noch unbefristet im gerichtlichen Verfahren nachgeholt.	R37
99	SGG 183, SGB X 64	Einführung einer Gebühr für 1) Klage (SN) bzw. 2) Klage und Widerspruch (z. B. 20 Euro) (RP 2x).	GR40
100	SGG 184 Abs. 3; SGB X 64 Abs 3 Satz 2	Abschaffung der Pauschgebührenbefreiung für Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende im sozialgerichtlichen Verfahren.	G30
101	SGG 202, ZPO 278 Abs 5	Einführung einer kostenfreien Mediation oder eines Schiedsverfahrens mit Anwesenheitspflicht für den Kläger.	R38
102	SGG 73	Einführung eines Vertretungszwangs auch für Beteiligte vor dem Landessozialgericht (in Anlehnung an § 67 Abs. 1 Satz 2 VwGO).	G31
103	SGG 75	Beteiligung der zuständigen Träger im Revisionsverfahren der gemeinsamen Einrichtungen nach § 44b SGB II.	

104	SGB II 31 Abs. 1 Nr. 1, 15	Ergänzung des § 15 Abs. 1 Satz 1 SGB II; Vereinbarung soll sich zusätzlich auf nach § 3 Abs. 1 SGB II geeignete Leistungen beziehen (Anm: ggf. nicht Gegenstand der AG Rechtsvereinfachung im SGB II, weil Recht der Eingliederungsleistungen).	G35
105	SGB II 31 Abs. 1 Nr. 2	Einschränkung der sanktionsbewehrten Pflichtverletzungen (Herausnahme des § 16d SGB II).	GR31
106	SGB II 31 Abs. 1 Satz 1	Sanktion nur noch nach einer schriftlichen Belehrung über die Rechtsfolgen; Streichung von "oder deren Kenntnis" von der Rechtsfolgenbelehrung in § 31 Abs. 1 Satz 1 SGB II.	GR32
107	SGB II 31 ff.	Abschaffung der U25-Sonderregelungen; Verkürzung der Sanktionsdauer auf 6 Wochen für alle Altersgruppen; Prüfung des Kürzungsbetrags auf max. 30%.	GR33
108	SGB II 31 ff.	Reform des Sanktionenrechts entsprechend der Vorschläge des Deutschen Vereins.	G32
109	SGB II 31 ff.	Reform des Sanktionenrechts; Vereinheitlichung der Sanktionen nach § 31a SGB II, insbesondere im Hinblick auf die U25-Sonderregelungen; flexiblere Handhabung (Verkürzung des Sanktionszeitraums; Verfahrensregeln bei Sachleistungsgewährung und Minderung um mehr als 30 %; Möglichkeiten der Verhandlung und Besprechung mit eLB).	G33
110	SGB II 31a	Rechtsfolge bei Pflichtverletzungen einheitlich 30 %.	-GR34
111	SGB II 31a Abs. 1	Neue Staffelung der Leistungsminderungen in § 31a Abs. 1 in 20 %, 50 % und 100 % (statt 30 %, 60 % und 100 %). Angemessene Minderung auf erster Stufe.	R39
112	SGB II 31a Abs. 1 und 2	Sanktionierung wiederholter Pflichtverletzungen auf Regelbedarf beschränken und eine Absenkung des Regelbedarfs um mehr als 30 % von Einzelfallprüfung abhängig machen.	G34
113	SGB II 31a Abs. 2	Aufhebung der U25-Sonderregelungen; keine KdU-Minderung.	GR35
114	SGB II 31a Abs. 2	Streichung der U25-Sonderregelung	GR35
115	SGB II 31a Abs. 3 Satz 1	Bei einer Minderung des Arbeitslosengeldes II um mehr als 50% sind verpflichtend ergänzend Sachleistungen zu erbringen; Krankenversicherungsschutz sicherstellen.	GR36
116	SGB II 31a, 31b	Streichung der U25-Sonderregelungen. Die Differenzierung erhöht in der Praxis die Fehleranfälligkeit beim Gesetzesvollzug. Zudem ist die Differenzierung inhaltlich nicht einfach zu begründen.	GR35
117	SGB II 31a, 31b	Vereinheitlichung der Minderungsstufen; mehrere Sanktionen entweder addieren oder nacheinander eintreten lassen.	R40
118	SGB II 31a, 32	Keine Minderung der KdU durch Sanktionen und Direktüberweisung an Vermieter ab Sanktion erster Stufe.	GR37
119	SGB II 31b	Schaffung der Möglichkeit, für alle Leistungsberechtigten die nachträgliche Pflichterfüllung zu honorieren und dazu die Leistungsminderung zeitlich zu begrenzen.	GR38
120	SGB II 31b Abs. 1 Satz 4	Verkürzung des Sanktionszeitraums für U25 auch für KdU.	GR33
121	SGB II 31b Abs. 1 Satz 4	Ermessensentscheidung; Verkürzung der Sanktion bei U25 auf sechs Wochen.	R41
122	SGB II 31b Abs. 1 Satz 4	Sanktionen sollen zukünftig für alle Altersgruppen auf sechs Wochen verkürzt werden können (bisher nur bei U25 möglich).	GR33
123	SGB II 32	Vorläufige Leistungseinstellung ab dem dritten Meldeversäumnis ohne wichtigen Grund; Regelungen des § 33i SGB III gelten über ergänzten § 40 SGB II entsprechend.	R42
124	SGB II 32	Leistungsabsenkung nur bei Vorliegen eines der Erwerbsintegration förderlichen Meldegrundes (Grundsatz Fördern und Fordern); Verweis auf § 309 Abs. 2 SGB III.	GR39